

Allgemeine Liefer- und Zahlungsbedingungen

Die nachfolgenden Bedingungen gelten für alle mit uns abgeschlossenen Rechtsgeschäfte, selbst wenn der Besteller eigene allgemeine Geschäftsbedingungen mitgebracht hat. Sie gelten auch für von uns in diesem Zusammenhang etwa erbrachte Beratungsleistungen, Auskünfte und ähnliches. Gegenbestätigungen des Bestellers unter Hinweis auf seine Geschäftsbedingungen wird hiermit widersprochen.

§ 1 Vertragsschluss

- Der Vertrag kommt erst durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung oder durch Unterzeichnung eines Kaufvertrages durch einen unserer Vertreter zustande.
- Die Zusendung von Angeboten, Preislisten, Rundschreiben oder allgemeinen Offerten gelten nicht als für uns verbindliche Angebote im Sinne des §145 BGB.
- Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen abgegebener Aufträge, dieser Bedingungen und der geschlossenen Verträge sind nur rechtswirksam, wenn sie durch uns schriftlich bestätigt worden sind. Die Aufhebung der zwingend geltenden Schriftform ist nur dann wirksam, wenn dies durch uns schriftlich bestätigt wird.

§ 2 Preise

- Die Preise verstehen sich, wenn nicht anders vermerkt, netto ohne gesetzliche Umsatzsteuer ab Werk, ausschließlich Standardverpackung und Standardzubehör. Sämtliche Nebenkosten, wie z.B. die Kosten für Fracht, Versicherung, Ausfuhr-, Durchfuhr-, Einfuhr- und andere Bewilligungen sowie Beurkundungen, gehen zu Lasten des Bestellers.
- Soweit zwischen Vertragsabschluss und vereinbartem Lieferdatum mehr als vier Monate liegen und bei Vertragsabschluss nichts anderweitiges vereinbart wurde, gelten unsere zur Zeit der Lieferung oder Bereitstellung maßgebenden Preise.

§ 3 Lieferung

- Die Lieferfrist beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor der Beibringung der vom Besteller zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben sowie vor Eingang einer vereinbarten Anzahlung.
- Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist.
- Im Falle höherer Gewalt und sonstiger unvorhersehbarer, außergewöhnlicher und unverschuldeter Umstände – zum Beispiel bei Materialbeschaffungsschwierigkeiten, Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, Mangel an Transportmitteln, behördlichen Eingriffen, Energieversorgungsschwierigkeiten, Mobilmachung, Krieg, kriegsähnliche Zustände, lokale Ein- und Ausfuhrverbote usw., auch wenn sie bei Vorlieferanten eintreten, verlängert sich, wenn wir an der rechtzeitigen Erfüllung unserer Verpflichtung gehindert sind, die Lieferfrist um die Dauer der Behinderung. Wird durch die genannten Umstände die Lieferung oder Leistung unmöglich oder unzumutbar, so werden wir von der Lieferverpflichtung frei. Soweit sich die Lieferzeit verlängert oder wir von der Lieferverpflichtung frei werden, kann der Besteller hieraus keine Schadenersatzansprüche herleiten. Die vorbezeichneten Umstände sind auch dann vom Lieferer nicht zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzuges entstehen. Beginn und Ende derartiger Hindernisse wird der Lieferer dem Besteller unverzüglich mitteilen.
- Wird der Versand auf Wunsch des Bestellers verzögert, so werden ihm, beginnend einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft, die durch die Lagerung entstandenen Kosten, bei Lagerung im Werk des Lieferers mindestens jedoch 1 v.H. des Rechnungsbetrages für jeden Monat berechnet. Der Lieferer ist jedoch berechtigt, nach Setzung und fruchtlosem Verlauf einer angemessenen Frist anderweitig über den Liefergegenstand zu verfügen und den Besteller mit angemessener verlängerter Frist zu beliefern.
- Die Einhaltung der Lieferfrist setzt die Erfüllung der Vertragspflichten des Bestellers voraus.
- Liegt Leistungsverzug vor und gewährt der Besteller dem in Verzug befindlichen Lieferer eine angemessene Nachfrist mit der ausdrücklichen Erklärung, daß er nach Ablauf dieser Frist die Annahme der Leistung ablehne, und wird die Nachfrist nicht eingehalten, so ist der Besteller zum Rücktritt berechtigt. Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen, sofern es sich nicht um vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden handelt.
- Teillieferungen sind zulässig.
- Die Abgabe der eidesstattlichen Versicherung über ein Vermögensverzeichnis (früher Offenbarungseid genannt), eintretende Zahlungsschwierigkeiten, das Bekanntwerden einer wesentlichen Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Bestellers oder ein Wechsel in der Inhaberschaft des Unternehmens des Bestellers berechtigen uns, nur gegen Sicherheit zu leisten.

§ 4 Versand und Gefahrenübergang

- Die Versandart bleibt unserem Ermessen vorbehalten ohne Verantwortung für die billige Art der Verfrachtung. Der Abschluß von Transport- oder sonstigen Versicherungen bleibt dem Besteller überlassen.
- Die Gefahr geht, auch wenn frachtfreie Lieferung vereinbart worden ist, auf den Besteller in dem Zeitpunkt über, in dem der Liefergegenstand das Werk verlassen hat, dem Transportunternehmen übergeben worden oder dem Besteller Versandbereitschaft gemeldet worden ist. Verzögert sich der Versand durch Verschulden des Bestellers, so geht auch ohne Meldung die Gefahr bereits am Tage der Versandbereitschaft auf den Besteller über.
- Angelieferte Gegenstände sind, auch wenn sie unwesentliche Mängel aufweisen, vom Besteller unbeschadet der Rechte aus § 6 entgegenzunehmen.

§ 5 Gewährleistung und sonstige Haftung des Lieferers

- Bei berechtigten Beanstandungen werden wir nach unserer Wahl kostenlos nachbessern oder kostenlos Ersatz liefern. Ein Wandlungs- oder Minderungsanspruch ist nur gegeben, wenn nach unserer Entscheidung Nachbesserungen nicht erfolgen können oder nicht möglich sind oder Ersatzlieferung nicht erfolgen kann oder die Frist dafür nicht eingehalten ist oder eine dem Lieferer gestellte angemessene Nachfrist durch Verschulden des Lieferers nicht eingehalten ist. Bei endgültigem Fehlschlagen der Nachbesserung oder der Ersatzlieferung kann der Besteller Herabsetzung der Vergütung oder nach seiner Wahl Rückgängigmachung des Vertrages verlangen. Weitere Ansprüche des Bestellers, insbesondere ein Anspruch auf Ersatz von Schäden, die nicht an dem Liefergegenstand selbst entstanden sind, sind ausgeschlossen, soweit dem Lieferer weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.
- Von den durch die Ausbesserung bzw. Ersatzlieferung entstehenden unmittelbaren Kosten trägt der Lieferer – soweit als sich die Beanstandung als berechtigt herausstellt – die Kosten des Ersatzstückes einschließlich des Versandes sowie die angemessenen Kosten des Ausund Einbaues, ferner, falls dies nach Lage des Einzelfalles billigerweise verlangt werden kann, die Kosten der etwa erforderlichen Gestellung seiner Monteure und Hilfskräfte. Im übrigen trägt der Besteller die Kosten.
- Unsere Gewährleistungspflicht endet bei einschichtigem Betrieb nach Ablauf von 12 Monaten, bei mehrschichtigem Betrieb und Fremdgeräten nach Ablauf von 6 Monaten, gerechnet ab Annahme der Ware.
- Die Gewährleistung entfällt, wenn andere als von uns beauftragte Personen Reparaturen oder sonstige Eingriffe oder Änderungen an den Kaufsachen vornehmen oder nicht geeignetes Zubehör verwenden, sofern der aufgetretene Mangel im ursächlichen Zusammenhang hiermit steht. Die Lieferung erfolgt ausschließlich auf Grund der uns durch den Besteller/Auftraggeber übermittelten Angaben.
- Eine Nachbesserung oder ein Austausch von schadhafte Teilen ist nach unserer Wahl entweder am Aufstellungsort der Kaufsache oder an unserem Firmensitz vorzunehmen. Soweit die Nachbesserung an dem Aufstellungsort der Kaufsache erfolgt, hat der Besteller unseren Beauftragten zeitlich und räumlich ungehinderten Zugang zu der Kaufsache zu gewähren. Der Besteller kann die Ausführung der Gewährleistungsarbeiten nur während der bei uns

üblichen Geschäftszeit verlangen. Sollten Gewährleistungsarbeiten auf Wunsch des Bestellers außerhalb der bei uns üblichen Geschäftszeit durchgeführt werden, sind dafür vom Besteller die Mehrkosten zu den bei uns jeweils geltenden Preisen zu entrichten. Wünscht der Besteller Sonderleistungen, die über den Rahmen der Gewährleistungsarbeiten hinausgehen, werden dafür die jeweils bei uns geltenden Preise in Rechnung gestellt.

- Der Besteller hat uns die mangelhafte Ware zur Prüfung zur Verfügung zu stellen. Handelt es sich um ein Auszeichnungsgerät, ist dieses uns mit der zuletzt benutzten Etikettenrolle in der jeweiligen Schutzpackung zu überlassen.
- Soweit wir gebrauchte Gegenstände liefern, sind Ansprüche des Bestellers auf Nacherfüllung, Minderung und/oder Rücktritt ausgeschlossen.

§ 6 Zahlungen

- Unsere Ansprüche sind ab Ausstellungsdatum der Rechnung fällig. Zahlungen sind zu leisten innerhalb von 8 Tagen ab Rechnungsdatum abzgl. 2 % Skonto (ab 50,-€ Rechnungsbetrag) oder innerhalb von 14 Tagen netto. Zahlungen für Kundendienstleistungen sind innerhalb 14 Tagen ohne Skontoabzug zu leisten.
- Gerät der Besteller mit einer Zahlung ganz oder teilweise in Verzug, so werden alle uns gegenüber bestehenden Zahlungsverpflichtungen des Bestellers sofort fällig. Dies gilt auch für alle anderen noch nicht beiderseitig voll erfüllten Verträge, von denen wir in diesem Fall auch zurücktreten können. Weiterhin sind wir berechtigt, wegen aller unserer Forderungen Sicherheit zu verlangen und noch ausstehende Lieferungen nur gegen Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen auszuführen.
- Zahlungen können mit befreiender Wirkung nur auf unsere Konten oder in unseren Geschäftsräumen erfolgen.
- Zur Aufrechnung oder Einbehaltung von Zahlungen ist der Besteller nur berechtigt, wenn seine Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

§ 7 Eigentumsvorbehalt

- Wir behalten uns das Eigentum an allen Liefergegenständen bis zur völligen Bezahlung sämtlicher uns zustehender Forderungen vor.
- Be- und Verarbeitung erfolgen für uns unter Ausschluß des Eigentumserwerbs nach § 950 BGB.
- Bei Verbindung, Vermischung oder Vermengung (§§ 947, 948 BGB) mit anderen, nicht uns gehörenden Waren, erwirken wir das Miteigentum an der neuen Sache nach dem Verhältnis des Wertes der von uns gelieferten zu dem der anderen Waren zur Zeit der Verbindung, Vermischung oder Vermengung. Die neue Sache gilt als Vorbehaltsware im Sinne dieser Bedingungen.
- Der Besteller tritt seine Forderungen aus einem Weiterverkauf der Vorbehaltsware schon jetzt in Höhe des Betrages an uns ab, der dem Wert der Vorbehaltsware entspricht. Dies gilt auch dann, wenn der Verkauf mit anderen Waren zu einem Gesamtpreis erfolgt.
- Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers insbesondere bei Zahlungsverzug ist der Lieferer zur Rücknahme nach Mahnung berechtigt und der Besteller zur Herausgabe verpflichtet, sofern nicht das Abzahlungsgesetz Anwendung findet. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts gilt nicht als Rücktritt vom Vertrag.
- Der Besteller darf die Vorbehaltsware weder veräußern, verpfänden, zur Sicherung übereignen. Wiederverkäufer sind berechtigt, die Ware im ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb zu veräußern, wenn sie sich ihrerseits das Eigentum vorbehalten.

§ 8 Untersuchungs- und Rügepflicht

Der Besteller ist verpflichtet, die von uns gelieferte Ware unverzüglich nach der Ablieferung zu untersuchen und etwaige Beanstandungen unverzüglich anzuzeigen. Unterläßt der Besteller die Anzeige, so gilt die Ware als mangelfrei abgenommen, es sei denn, es handelt sich um einen Mangel, der bei der Untersuchung nicht erkennbar war.

§ 9 Haftung, Haftungsbegrenzung

- Wir haften für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Für einfache Fahrlässigkeit haften wir nur und begrenzt auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden, sofern eine Pflicht verletzt ist, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung ist (Kardinalpflicht).
- Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt; dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.
- Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Angestellten, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.
- Soweit nicht vorstehend etwas Abweichendes geregelt ist, ist die Haftung ausgeschlossen.

§ 10 Schutzrechtsverletzungen

Schreibt uns der Kunde durch bestimmte Angaben, Unterlagen und Zeichnungen vor, wie wir unsere Produkte herstellen oder zu modifizieren haben, so übernimmt er die Gewähr, dass durch unsere Vertragserfüllung Rechte Dritter, wie Patente, Gebrauchsmuster und sonstige Schutz- und Urheberrechte, nicht verletzt werden. Der Kunde stellt uns von allen Ansprüchen Dritter frei, die wegen einer solchen Verletzung gegen uns geltend gemacht werden.

§ 11 Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

- Erfüllungsort ist Husum.
- Für alle Streitigkeiten aus der Geschäftsverbindung wird - soweit zulässig - 25813 Husum als ausschließlicher Gerichtsstand vereinbart. Zusätzlich sind wir berechtigt, den Kunden auch am Ort seines Geschäftssitzes gerichtlich in Anspruch zu nehmen.
- Die Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Kunden unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen des Deutschen Internationalen Privatrechts sowie des UN-Kaufrechts sind ausgeschlossen.

Stand Sept. 2019

Datenschutzerklärung

Der Besteller willigt ein, dass der vorstehend in dem Auftrag benannte Auftragnehmer HVM Versümer die personenbezogenen Daten (Name, Anschrift, ggf. Ansprechpartner, E-Mail-Adresse, Telefon- und Faxnummer) sowie alle vertragsspezifischen Daten (z.B.: erworbene Produkte, Kaufpreis, kundenspezifische Wünsche) erhebt, speichert und verarbeitet.

Diese Einwilligungserklärung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Zudem kann von dem im vorstehend in dem Auftrag benannten Auftragnehmer jederzeit und unentgeltlich Auskunft über den Bestand der gespeicherten Daten bzw. über die erteilte Einwilligung erhalten werden, indem dies schriftlich oder per Email bei dem in dem Auftrag benannten Auftragnehmer angefordert wird. Außerdem können unrichtige Daten auf diesem Weg berichtigt werden, gesperrt oder gelöscht werden sowie kann sich für weitere Fragen zu dieser Datenschutzerklärung an den in dem Auftrag benannten Auftragnehmer gewendet werden.